

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2023

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine weitere überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 632 11 – Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung – bis zu 26.400.000 Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2023
II C 2 – Ar 0111/22/10005 :001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 632 11 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26.400.000 Euro zu leisten.

Nach § 46 Absatz 11 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist der Bund verpflichtet, den Ländern die Anteile des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu erstatten. Die Erstattungen sind gemäß § 46 Absatz 11 Satz 2 SGB II laufend zu leisten.

Das im Bundeshaushalt 2023 veranschlagte Soll von 10.400.000.000 Euro war im Oktober 2022 auf Basis damals vorliegender Daten und Erwartungen ermittelt worden (unter anderem Herbstprognose 2022). Mit der Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 1.150.000.000 Euro vom 17. November 2023 liegt der Gesamtverfügungsrahmen inzwischen bei 11.550.000.000 Euro für das Jahr 2023. Mittlerweile erwartet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch bereits in den nächsten Tagen Ist-Ausgaben von bis zu 11.576.400.000 Euro, so dass eine zweite überplanmäßige Ausgabe nunmehr von bis zu 26.400.000 Euro erforderlich ist.

Der weitere Mehrbedarf liegt in einer ungünstigeren Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) begründet.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass die Mittelabrufe der Länder bis zum 22. Dezember 2023 erfolgen werden. Für die Heranziehung des vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen Verfahrens für die sitzungsfreie Zeit (siehe Ausschussdrucksache 20(8)5772), welches eine einwöchige Äußerungsfrist vorsieht, besteht unter Berücksichtigung dieser Prognose zeitlich kein Raum mehr.

